



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 18/2016 Juli 2016**

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG) – § 169 GVG**

#### **Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG**

Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt und Notar Horst Droit  
Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann  
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer  
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer  
Rechtsanwalt Lothar Schmude (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz  
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin  
Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK, Berlin

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen, Berlin  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Wirtschaftsprüferkammer

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Lexisnexis, OVS

**Anlage** Stellungnahme Nr. 45/2014 (November 2014)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG) – § 169 GVG – nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wie folgt Stellung.

Der Referentenentwurf beschränkt sich auf den Vorschlag dreier Ausnahmen von § 169 Satz 2 GVG:

1. Die Tonübertragung in einen Nebenraum für Personen, die für Presse, Rundfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, soll durch Anordnung des Vorsitzenden zugelassen werden können; die Entscheidung des Vorsitzenden soll unanfechtbar sein.
2. Bei Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung kann der Vorsitzende Ton- und Filmaufnahmen der Verhandlung einschließlich der Verkündung der Entscheidungen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken zulassen. Die Entscheidung soll unanfechtbar sein.
3. Ton- und Filmaufnahmen der Verkündung von Entscheidungen oberster Bundesgerichte können durch Anordnung des Vorsitzenden zugelassen werden. Die Entscheidung soll unanfechtbar sein.

Einigkeit besteht darin, dass es im Übrigen bei der derzeitigen Sach- und Rechtslage bleiben soll.

### **I. Anlass und Notwendigkeit der Einführung dieser Ausnahmeregelungen**

Einer der Ausgangspunkte der Diskussion ist das Minderheitenvotum der n-tv/Politbüro – Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.01.2001 (Az. 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99). Während die Mehrheit der Richter das Verbot von Ton- und Filmaufzeichnungen als angemessen und verfassungskonform ansah, ohne die Notwendigkeit, Ausnahmen zuzulassen, hatten drei Richter im Minderheitenvotum die Auffassung vertreten, ein ausnahmsloses Verbot sei nicht mehr zu rechtfertigen.

Begründet wurde diese Auffassung eher nur schlagwortartig mit dem Begriff der „Informationsgesellschaft“, dem Entstehen neuer elektronischer Techniken, Kommunikationsinfrastrukturen, Präsentationsformen und Medieninhalten. Wie sich diese Veränderungen konkret auf die Berichterstattung und die öffentliche Wahrnehmung von Gerichtsverfahren auswirken und auswirken können, wurde nicht thematisiert, ebenso wenig wurden konkrete Ausnahmen benannt.

Der jetzt vorliegende Referentenentwurf lässt ebenfalls eine konkrete Begründung für die Notwendigkeit der geforderten Ausnahmen vermissen. Er beschränkt sich auf die Feststellung, das Verbot von Bild- und Tonübertragungen sei nicht mehr „zeitgemäß“; Livestreams öffentlicher Veranstaltungen seien weit verbreitet und sämtliche Medien bezögen die Internetberichterstattung und neue Kommunikationsformen wie Internet-Blogs oder Kurznachrichtendienste wie Twitter in ihre Arbeit ein. Zeitgleiche Berichterstattung über die im Gerichtssaal stattfindenden Ereignisse hebe die Trennung von Saalöffentlichkeit einerseits und der in den Medien übertragenen Öffentlichkeit andererseits zunehmend auf. Zudem sei bei ausländischen Gerichten eine Entwicklung zu mehr Medienöffentlichkeit zu beobachten (S. 1 des Entwurfs).

Soweit nicht nur abstrakt das allgemeine Informationsbedürfnis im Rahmen der allgemeinen Pressefreiheit als Grundlage herangezogen wird, wird als Zweck hervorgehoben, dass gerichtliche Entscheidungen von der Öffentlichkeit verstanden und akzeptiert werden sollten. Dazu sei es wichtig, dass die Öffentlichkeit die wesentlichen Gegenstände einer Verhandlung nachvollziehen könne; durch die mediale Öffentlichkeit solle ebenfalls eine gewisse Transparenz hergestellt werden (S. 12 des Entwurfs).

Der Entwurf übersieht, dass, vom Strafprozess abgesehen, wesentliche Teile des Gerichtsverfahrens schriftlich ablaufen, sie sind in den Schriftsätzen der Parteien und in den Beschlüssen des Gerichts verkörpert: Gericht und Parteien kennen diesen Inhalt der Akten, und die Erörterung in der mündlichen Verhandlung baut auf dieser Kenntnis auf – ein Außenstehender kann in der mündlichen Verhandlung in aller Regel kaum ein wirklich zutreffendes Bild des jeweils verhandelten Rechtsstreits gewinnen. In Verfahren, in denen – wie etwa im Verwaltungsprozess – zu Beginn der Verhandlung der wesentliche Inhalt der Akten vom Berichterstatter recht ausführlich vorgetragen wird, mag dies anders sein, angesichts von Fernsehnachrichten, die eher nach Sekunden als nach Minuten gemessen werden, dürfte sich das Medieninteresse daran aber in Grenzen halten.

Generell ist das Medieninteresse gerade in seiner inzwischen zu beobachtenden Ausprägung in erster Linie darauf gerichtet, in aller Kürze und schlaglichtartig öffentliche Vorgänge deutlich zu machen. Genauer über Einzelheiten und Hintergründe zu berichten, tritt dabei in den Hintergrund. (Als Beispiel: vom Prozess gegen Herrn Ackermann als ehemaligem Aufsichtsrat bei Mannesmann ist dessen Foto mit dem Viktory-Zeichen in Erinnerung geblieben – wer aber erinnert sich in der Bevölkerung noch an den Gegenstand oder gar den Ausgang des Verfahrens?).

Ein komplexer Vorgang, wie es ein Gerichtsverfahren darstellt, lässt sich nun einmal nicht kurz und schlaglichtartig darstellen.

Viel wichtiger als die Möglichkeit unmittelbarer Bild- und Tondarstellungen ist deswegen eine gute Pressearbeit insbesondere der Gerichte, eine sorgfältige und für Laien verständliche Aufarbeitung des jeweiligen Prozessstoffs und der dort angesprochenen sachlichen und juristischen Problembereiche. Eine solche Pressearbeit hilft den Medien, Funktions- und Arbeitsweise der Justiz besser zu verstehen und dient in besonderer Weise dem im Referentenentwurf genannten Zweck, der Öffentlichkeit die wesentlichen Gegenstände eines Gerichtsverfahrens nahezubringen und transparent zu machen.

Ob und inwieweit die jetzt im Entwurf vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen demgegenüber wirklich notwendig sind und einem besseren Verständnis der Justiz in der Öffentlichkeit dienen könnten, lässt sich jedenfalls der Begründung im Entwurf nicht entnehmen.

## **II. Tonübertragung in einen Nebenraum**

Die Notwendigkeit dieser Ausnahmeregelung wird einerseits mit dem besonderen Medieninteresse in spektakulären Verfahren begründet, andererseits mit der zunehmenden Zahl von Nebenklägern in Strafverfahren; allerdings wird eingeräumt, dass die durchgeführte Bedarfsanfrage bei den Gerichten der Länder allenfalls eine sehr geringe Zahl von Fällen erwarten lässt, in denen die vorhandenen Saalkapazitäten nicht ausreichen (S. 16 des Entwurfs).

Praktische Auswirkungen hat die vorgeschlagene Ausnahmeregelung ganz überwiegend für Strafverfahren; die BRAK hat bereits im November 2014 in ihrer Stellungnahme (Nr. 45/2014) zu dem weitergehenden Vorschlag einer Ton- und Bildübertragung in einen Nebenraum Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt und wird hier entsprechend herangezogen:

Die BRAK weist darin auf Bedenken im Hinblick auf die Gleichbehandlung hin, weil kein erheblicher Grund ersichtlich ist, Medienvertreter durch generelle Zutrittsbeschränkungen der allgemeinen Öffentlichkeit vorzuziehen. Darüber hinaus ist der Journalistenbegriff im Fluss, mit der Folge erheblicher Abgrenzungsprobleme (S. 5 der Stellungnahme 45/2014).

Insbesondere das letztgenannte Argument ist weiterhin gewichtig: auch ein Blogger kann für „andere Medien“ im Sinne der vorgesehenen gesetzlichen Regelung berichten, zumal die Entwurfsbegründung jede Art der Internetverbreitung von Nachrichten einschließlich derjenigen durch Blogger nennt (S. 1 des Entwurfs). Blogger kann indessen jede Privatperson sein, ohne jede Einbindung in die in anderem Zusammenhang im Entwurf zitierten Leitlinien des Deutschen Presserats (S. 12 ff. des Entwurfs).

Es muss, so ein weiterer Einwand der BRAK, durch entsprechende Kontrollen und Überwachung sichergestellt werden, dass tatsächlich in diesem Nebenraum kein Mitschnitt der Tonaufnahmen, etwa durch Handys oder Ähnliches geschieht. Deshalb ergibt sich eine zusätzliche Belastung des Gerichtsvorsitzenden, da fraglich ist, ob und inwieweit er seiner sitzungspolizeilichen Aufgabe im Nebenraum nachkommen kann (S. 6 der Stellungnahme 45/2014).

Die Stellungnahme nennt schließlich die möglichen Einflüsse auf die Verfahrensbeteiligten durch das Bewusstsein, von einer Vielzahl von Menschen anonym beobachtet zu werden. Die Bedenken werden zwar für die dort vorgesehene Ton- und Bildübertragung geäußert, in abgemilderter Form treffen sie aber auch für reine Tonübertragungen zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner eingangs zitierten Entscheidung vom 24.01.2001 die der unbegrenzten Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen entgegenstehenden Belange und Rechte aufgeführt (a.a.O., Rn. 72, zitiert nach juris):

- das Persönlichkeitsrecht der am Verfahren Beteiligten
- der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren
- die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung

Auch die bloße Tonübertragung kann diese Rechte beeinträchtigen. Es ist ein Unterschied, ob Äußerungen nur von den Verfahrensbeteiligten und den persönlich im Saal Anwesenden wahrgenommen werden können, deren Reaktion oder Nichtreaktion vom jeweils Sprechenden vermerkt werden, oder ob ein unbekannter und nicht sichtbarer Personenkreis mithört.

Auf der anderen Seite ist für die Medienvertreter im Nebenraum die bloße Tonübertragung von nur geringem Wert. Zum gesprochenen Wort gehören Mimik und Gestik des Sprechenden, schließlich seine Körpersprache. Erst alles dies zusammen ergibt einen bestimmten und zutreffenden Eindruck; das bloße Mithören des Gesprochenen kann zu erheblich verfälschtem Eindruck führen.

Das Bundesverfassungsgericht, dessen damalige Erwägungen und Begründungen auch heute lesenswert sind und uneingeschränkte Zustimmung verdienen, hat zu diesem Komplex darauf hingewiesen, dass die wohl beste Beurteilung des Gangs der Verhandlung und des Verhaltens auch des Gerichts durch die im Gerichtssaal selbst Anwesenden möglich ist (a.a.O., Rn. 74).

Soweit in der Vergangenheit die Saalkapazität eines Gerichtes nicht ausgereicht hat, hat man mit Kontingentierung der Presseplätze und mit Poollösungen gute Erfahrungen gemacht. Die Unruhe, die insbesondere durch den NSU-Prozess in München in die Diskussion geraten ist, betraf weniger die

Beschränkung der Presseplätze als solche als vielmehr die kritisierte konkrete Handhabung durch das Münchner Gericht.

Nach alledem führt die vorgeschlagene Ausnahmeregelung nach Auffassung der BRAK tatsächlich nicht zu einer Verbesserung der Möglichkeiten der Berichterstattung über ein Gerichtsverfahren; der zusätzliche Aufwand persönlicher wie technischer Art ist nicht gerechtfertigt.

Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu: die Entscheidung des Vorsitzenden über die Tonübertragung in einen Nebenraum soll zwar unanfechtbar sein, angesichts des regelmäßig involvierten Grundrechts der Pressefreiheit ist aber jeweils der Gang zum Bundesverfassungsgericht möglich, wie dies in der Vergangenheit auch mit verschiedenen Eilanträgen geschehen ist (vgl. etwa zum NSU-Verfahren den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 01.05.2013, 1 BvO 13/13). Zu diesem Komplex hat sich das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2001 geäußert:

*„Der Gesetzgeber durfte davon absehen, Ausnahmemöglichkeiten für Einzelfälle zu schaffen. Die Durchführung eines Gerichtsverfahrens stellt erhebliche Anforderungen an das Gericht, insbesondere den Vorsitzenden. Die Möglichkeit einer Ausnahme von dem Verbot des § 169 Satz 2 GVG würde eine gesonderte Entscheidung über deren Vorliegen erfordern und daher eine weitere Belastung in der Verfahrensdurchführung bedeuten. Die Entscheidung würde unter Umständen zunächst eine Anhörung der Verfahrensbeteiligten und sodann schwierige Einschätzungen der Wirkungen der Aufnahme auf das Verhalten der Beteiligten und über die Zumutbarkeit von Beeinträchtigungen erforderlich machen. Nachfolgende gerichtliche Auseinandersetzungen wären nicht ausgeschlossen. Auch ist anzunehmen, dass die Medien in den sie besonders interessierenden Verfahren öffentlichen Druck auf das Gericht ausüben würden. Der Gesetzgeber durfte die Gerichte im Interesse einer möglichst ungestörten Wahrheits- und Rechtsfindung von solchen zusätzlichen Belastungen durch ein ausnahmsloses Verbot freistellen.“ (a.a.O. Rn. 87).*

### **III. Archivaufnahmen zu historischen und wissenschaftlichen Zwecken**

Auch für diese Ausnahmeregelung gelten die vorstehend zitierten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2001 zu den vermeidbaren Verfahrensbelastungen.

Inhaltlich ist es zweifelhaft, ob die für alle Verfahrensbeteiligten sichtbaren Ton- und Bildaufnahmen das Verhalten der Beteiligten nur deswegen nicht beeinflussen, weil die Aufnahmen vielleicht erst in ferner Zukunft von Historikern oder Wissenschaftlern zur Kenntnis genommen und ausgewertet werden. Vielmehr ist auch in diesem Fall davon auszugehen, dass die Beteiligten ihr Prozessverhalten auch an ihrer Wirkung auf Kamera und Mikrofon ausrichten werden. Das gilt umso mehr, als in einem Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung gerade auch solche Personen agieren werden, denen ihr persönliches Geschichtsbild besonders am Herzen liegt.

Zu historischen und wissenschaftlichen Aufarbeitungsmöglichkeit stehen immer die Akten zur Verfügung; ob Ton- und Bildaufnahmen daneben wesentliche weitere Aufschlüsse geben können, ist fragwürdig. Der Referentenentwurf nennt (S. 17 des Entwurfs) als Beispiel denn auch nicht eine historische oder wissenschaftliche Verwertung solcher Aufnahmen, sondern die Erstellung eines Dokumentationsfilms zum Auschwitz-Prozess, also eine Verwertung der Aufnahmen gerade nicht zu historischen oder wissenschaftlichen Zwecken.

Des Weiteren soll nach § 169 Abs. 2 Satz 1, 2 GVG-E die Entscheidung, d.h. die Anordnung der Zulassung von Ton- und Filmaufnahmen des Vorsitzenden für wissenschaftliche und historische Zwecke, unanfechtbar sein. Damit wird den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Anordnung genommen. Dennoch ist die Möglichkeit der Einlegung insbesondere der Revision gegen das Endurteil zu bejahen. Die Rüge solcher Verfahrensmängel – hier die inkorrekte Aufnahme des Verfahrens mit der Folge der Behinderung der Wahrheitsfindung – ist nicht gehindert, die als Folge der unanfechtbaren Vorentscheidung der angefochtenen Sachentscheidung anhaften; die unanfechtbare Vorentscheidung ist zwar nicht als solche revisibel, die angefochtene Sachentscheidung ist aber auf etwaige Auswirkungen dieser Vorentscheidung hin überprüfbar (BVerwGE 110, 40; BGH, NJW 1993, 1391).

Jedenfalls erfolgt durch die Zulassung von Ton- und Filmaufnahmen ein Eingriff in die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten und der weiteren Betroffenen. So wird nicht nur in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG durch die bewusste und fortwährende Beobachtung eingegriffen, sondern sie bedeutet auch einen Eingriff in das aus der Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG folgende Recht auf Zugang zu einem Gericht. Bereits die Möglichkeit der Zulassung der Aufnahme erschwert aufgrund der genannten Nachteile (Stichwort Wahrheitsfindung) den Zugang zu Gericht, da zum Zeitpunkt der Klageerhebung die Entscheidung über die Zulassung einer Aufnahme noch nicht getroffen wurde. Im Falle einer ungewollten Anordnung der Zulassung der Aufnahme besteht allenfalls für die klägerische Partei die Möglichkeit, die Klage zurückzunehmen.

Anderenfalls werden die Betroffenen zur Geltendmachung ihrer Grundrechte Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben; zunächst im Wege der einstweiligen Anordnung. Damit wird das Bundesverfassungsgericht letztendlich über die Voraussetzungen des § 169 Abs. 2 GVG-E zu befinden und zu wachen haben.

Hinzuweisen ist ferner auf eine weitere, möglichst zu vermeidende Diskrepanz:

Der Rechtsmittelinstanz in derartigen Verfahren stehen zur Beurteilung des Verfahrens der Vorinstanz ausschließlich die Akten zur Verfügung, nicht aber die Ton- und Bildaufnahmen. Soll dann erst nach Jahrzehnten durch Historiker und Wissenschaftler eine weitere und erneute Nachprüfung des Verfahrens anhand der Originalaufnahmen möglich sein? Es steht zu erwarten, dass letztlich doch der Versuchung nachgeben wird, bereits vorzeitig einen Blick auf das Material zu ermöglichen. Sei es, um die Erinnerung an eine frühere Zeugenaussage aufzufrischen – erst recht in Strafverfahren, in denen Zeugenaussagen nur rudimentär protokolliert zu werden pflegen. Sei es, dass die Verfahrensbeteiligten zur Begründung in Rechtsbehelfs- oder Folgeverfahren auf die Aufnahmen Bezug nehmen. Denn nach § 5 Abs. 5 Satz 3 BArchG kann die Schutzfrist, das Archivgut des Bundes erst nach 30 Jahren auf Antrag nutzen zu können, verkürzt werden, wenn die Benutzung des Archivguts zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann. Eine Verwendung vor Ablauf der Schutzfrist ist daher nicht ausgeschlossen. Diese Möglichkeit einer solchen Verwendung der Aufnahmen gilt es aber zu vermeiden.

Insgesamt ist die vorgeschlagene Ausnahmeregelung daher abzulehnen.

#### IV. Urteilsverkündung oberster Bundesgerichte

Soweit tatsächlich nur die wesentlichen Gründe der Entscheidung in einer kurzen Zusammenfassung des Vorsitzenden wiedergegeben werden, stehen grundsätzlich die einer weitergehenden Medienöffentlichkeit entgegenstehenden Belange und Rechte, wie sie oben zitiert worden sind, nicht entgegen, allerdings nur dann nicht, wenn die Aufnahmen sich auf das Gericht und dessen Vorsitzenden beschränken und sichergestellt ist, dass die Persönlichkeitsrechte der weiteren Verfahrensbeteiligten unangetastet bleiben. Für die Medien ist es natürlich vielmehr von Interesse, die unmittelbare Reaktion der Verfahrensbeteiligten auf die Urteilsverkündung in Bild und Ton festzuhalten; gerade dies ist nach dem Referentenentwurf aber ausgeschlossen.

Was die eigentliche Urteilsbegründung angeht, muss es bei der Darstellung der wesentlichen Gründe sein Bewenden haben – es ist allerdings zu befürchten, dass je nach Richterpersönlichkeit die Möglichkeit zu weitergehenden Ausführungen und Interpretationen genutzt wird. Es ist indessen nicht Aufgabe des Gerichts, seine eigenen Entscheidungen zu interpretieren.

Ferner gilt zu bedenken, dass die obersten Bundesgerichte in der Regel Stuhlrteile fällen, denen im Zeitpunkt der Verkündung noch keine ausformulierten Urteilsgründe zugrunde liegen. Insofern werden wohl gesonderte Verkündungstermine zur Übertragung der Entscheidung angesetzt. Damit verlängern sich die Verfahrensdauer und die zeitliche Inanspruchnahme der Verfahrensbeteiligten, inklusive der ehrenamtlichen Richter als auch der Rechtsanwälte. Zudem wird Rechtsanwälten der zusätzliche Aufwand für die erneute Wahrnehmung eines gesonderten Verkündungstermins einer Entscheidung gebührenrechtlich nicht angerechnet; die Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins nur zur Verkündung einer Entscheidung löst keine weitere Terminsgebühr aus (Vorbem. 3 Abs. 3 Satz 2 VV RVG).

Auf der anderen Seite könnte es von Vorteil sein, wenn die obersten Vertreter unserer Rechtspflege dieser Rechtspflege Gesicht und Stimme geben.

Im Ergebnis spricht mehr gegen als für die Ausnahmeregelung.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass wichtiger als Ausnahmeregelungen zur Ton- und Bildberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen die eigene Pressearbeit des Gerichts und der anderen Verfahrensbeteiligten ist. In ihrer Hand liegt es, die zunehmend komplexeren sachlichen und rechtlichen Zusammenhänge unserer Rechtsordnung und unserer Gerichtsverfahren den Medienvertretern so nahezubringen und zu erläutern, dass diese zu einer sachlichen und zutreffenden Berichterstattung in der Lage sind. Nach der Erfahrung der BRAK ist diese aktive Hilfestellung gegenüber den Medienvertretern unerlässlich, will man nicht Gefahr laufen, eine verzerrte Mediendarstellung erleben zu müssen.

\* \* \*